

Zweck und Weisen der Devisenzentrale.

Der rühmlichst bekannte deutsche Volkswirtschaftler Geheimer Rat Prof. Dr. Jakob Niefer, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, hat sein im Jahre 1909 erschienenes weitaussehendes Buch „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung“ mit den folgenden Worten eingeleitet: „Dem Aufmarsch der militärischen Kräfte auf Grund eines sorgfältig vorbereiteten Mobilisierungsplanes hat der Aufmarsch der finanziellen Kräfte auf Grund eines ähnlich gleichfalls schon in Friedenszeiten zu entwerfenden finanziellen Mobilisierungsplanes zu entsprechen. Denn auch hinsichtlich des finanziellen Aufmarsches, dessen Stärken und Schwächen sich ebenso bitter rächen können, wie die des tatsächlichen Aufmarsches, muß es als eine der elementarsten Regeln gelten, daß man nicht ohne schwere Verluste sich erst angeht, des Feindes in Gefechtsformation treten darf.“

Dieses Postulat ist leider nicht erfüllt worden.

Viele Schäden für unsere und des Deutschen Reiches Wirtschaft wären vermieden worden, wenn den Ratschlägen Niefers entsprochen und im Verfolge derselben die wissenschaftliche und öffentliche Diskussion nicht geruht hätte, die wichtigsten Grundzüge für die finanzielle Mobilisierung aufzustellen, um dieselbe alsdann im Kriegsfall sofort in die Tat umzusetzen.

Nachdem dies nicht geschehen war und man im Laufe des Jahres 1915, entgegen der vorher bestandenen Anschauung, zur Erkenntnis kam, daß mit einer längeren Dauer des Krieges zu rechnen sei, wurden durch behördliche Verordnungen die verschiedensten Gebiete der Privatwirtschaft reglementiert. Erst im Februar 1916 wurde der Versuch gemacht, den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln in Österreich, beziehungsweise Ungarn zu zentralisieren. Es geschah dies vorerst auf Grundlage einer freien Vereinbarung zwischen einer Anzahl von Bankinstituten und Bankhäusern einerseits und der Geschäftsleitung der Österreichisch-ungarischen Bank andererseits. Diese Vereinigung beabsichtigte, wie es in den Bestimmungen hieß, die „möglichste Evidenz der verfügbaren und angeforderten ausländischen Zahlungsmittel“ und „den Ankauf und Verkauf derselben mit der Tendenz ihrer künftigen Verbilligung zu vereinheitlichen“. Diese Vereinigung, kurzweg „Devisenzentrale“ genannt, in welcher die Geschäftsleitung der Österreichisch-ungarischen Bank den Vorsitz führt, erwies sich nach kurzer Zeit in der Konstruktion als unzulänglich, da den außerhalb des engen Kreises ihrer Teilnehmer stehenden weiten Schichten des Handels und der Industrie die Befriedigung ihres Bedarfes an fremden Zahlungsmitteln auch außerhalb der Devisenzentrale vollkommen unbekannt blieb. Während die Devisenzentrale von dem Bestreben geleitet war, das Hinausschnellen der Kurse für ausländische Zahlungsmittel dadurch zu verhindern, daß Angebot und Nachfrage an einer Stelle zentralisiert und demzufolge leicht ausgleichbar gemacht werde, wurden ihre Bestrebungen durch den Umstand lahmgelegt, daß der Teil des Bedarfes an neutraler und deutscher Valuta, den die Devisenzentrale nicht befriedigen wollte oder konnte, seitens der Kaufmannschaft und der Industrie vor allem durch Verkäufe von Kronenauszahlungen im Ausland gedeckt wurde. Hierdurch entstand, namentlich seit dem Herbst 1916, ein manchmal stürmisches Angebot von Auszahlung Wien an den ausländischen Börsenplätzen, dem angesichts unserer zurzeit notwendigerweise so geringen Exportfähigkeit nur eine geringe Nachfrage nach Kronen gegenüberstand. Die hierdurch bewirkten Kursrückgänge unserer Valuta im Ausland, wie auch Unzufriedenheiten mannigfacher anderer Art bewiesen, daß eine Regelung auf Grund freier Vereinbarung unzulänglich ist, und nach diesen Erfahrungen wurde durch eine am 28. Dezember 1916 kundgemachte Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1916 die Institution der Devisenzentrale ausgebaut und die bezüglich Bestimmungen mit zwingender Kraft ausgestattet. Diese Regierungsverordnung soll den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln sowie den Kronenverkehr mit dem Ausland regeln und dadurch unsere Währung schützen. Manche glauben, sich in dieser Frage außerhalb der Allgemeinheit stellen zu dürfen und teils aus Verkenntnis der Verordnungen, teils aus selbsttätigen Motiven ihre eigenen Wege gehen zu können. In diesem gigantischen Kriege aber muß jeder seine ganze Kraft in den Dienst des Staates stellen, sei es, daß er seine militärischen Pflichten erfüllt, sei es, daß er im zivilen Berufe den Erfordernissen des Krieges mittelbar diene. Die gesamte Bevölkerung muß das eine gemeinsame Ziel vor Augen haben, mit vereinten Kräften diesen Krieg durchzuführen und zum glücklichen Ende zu führen. Hierzu gehört nicht in letzter Linie die Sorge, daß die Schäden, welche der Kurssturz unserer Valuta im Ausland besonders während des vergangenen Jahres erlitten hat, sich nicht noch verschärfen und daß möglichst jetzt während des Krieges die Grundlagen für eine Besserung des Standes unserer Valuta geschaffen werde.

Es soll deshalb an dieser Stelle versucht werden, den breiten Kreisen der Bevölkerung nochmals die Vorschriften auseinanderzusetzen, welche die am 28. Dezember v. J. kundgemachte Regierungsverordnung beinhaltet, und deren unbedingt Beobachtung notwendig ist, um das gesteckte Ziel zu erreichen:

1. Es können ausländische Zahlungsmittel nur bei, der Devisenzentrale angehörenden Bankinstituten und Bankfirmen unter genauer Darstellung und Begründung des Verwendungszweckes gekauft, der Besitz an solchen Zahlungsmitteln und neue Eingänge an denselben dürfen nur an solche Banken und Bankhäuser verkauft werden.

Die übrigen, vor Erscheinen der Verordnung außerhalb der Devisenzentrale gefandenen wenigen Banken und Bankfirmen, welche sich früher berufsmäßig auch außerhalb der Devisenzentrale mit dem An- und Verkaufe fremder Zahlungsmittel befaßten, können jetzt nur als Kommissionäre, das heißt als Vermittler, für derartige Transaktionen zwischen ihren Kunden und einem der Devisenzentrale als Mitglied angehörenden Bankinstitute oder Bankiers auftreten.

2. Guthabungen im Auslande müssen — abgesehen von den Guthabungen der Mitglieder der Devisenzentrale — vorläufig nicht an die Devisenzentrale zur Verrechnung abgeliefert werden, doch sind die Verfügungen über diese Guthabungen teilweise beschränkt. Es können wohl Zahlungen im Auslande in der Währung des im Auslande bestehenden Guthabens geleistet werden, es darf jedoch das Guthaben nicht ohne Vermittlung eines Mitgliedes der Devisenzentrale gegen eine andere Währung getauscht werden.

3. Ohne Zustimmung der Devisenzentrale dürfen weder Noten der Österreichisch-ungarischen Bank, noch auf Kronenwährung lautende Schecks und Wechsel oder sonstige Zahlungsmittel ins Ausland geschickt werden. Um die Zustimmung der Devisenzentrale kann, unter genauer Darstellung und Belegung des Verwendungszweckes, jeder Einzelne direkt oder durch ein Bankinstitut oder Bankhaus ansuchen. (Durch diese Maßnahmen sollen unnötige Angebote in unserer Landeswährung, die entwerfend für dieselbe wirken, im Auslande verhindert werden.)

4. Bei Ueberschreiten der Landesgrenze ist die Mitnahme von mehr als 500 Kronen in Banknoten ohne Zustimmung der Devisenzentrale nicht gestattet.

5. Wenn für ausländische Rechnung im Inlande Beträge von 200 Kronen aufwärts einzuzahlen oder ins Ausland, beziehungsweise auf im Inlande geführte Konti von Ausländern zu überweisen sind, kann dies nur mit Zustimmung der Devisenzentrale erfolgen. Diese Bestimmung beinhaltet neben dem Verbote der Besendung von Kronenzahlungsmitteln ins Ausland die wichtigste Vorschrift der neuen Regierungsverordnung, durch welche der, dieser Maßnahme zugrunde liegende Gedanke verwirklicht werden wird, daß nämlich Zahlungen in Kronenwährung für ausländische Rechnung nur in jenen Fällen geleistet werden können, in welchen die Devisenzentrale hierzu ihre Zustimmung erteilt. Die Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn es sich um Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, die vor dem 28. Dezember 1916, d. i. dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, entstanden sind, und die nicht anders als durch Zahlung in Kronenwährung abgewickelt werden können. Vor neuen Geschäftsab schlüssen mit dem Auslande ist es aber jedenfalls geboten, die Genehmigung der Devisenzentrale einzuholen, weil nur in diesem Falle — wenn nämlich die Zahlungsverpflichtung mit Genehmigung der Devisenzentrale übernommen wurde — auf die feinerzeitige Zustimmung zur Zahlung gerechnet werden kann. Die Verweigerung der Zustimmung zur Zahlungsleistung wird z. B. erfolgen, wenn die Verbindlichkeiten nach dem 28. Dezember 1916, u. zw. aus Importen entstanden sind, deren Gegenstand nicht zu unbedingten Kriegs- und Lebensnotwendigkeiten gezahlt werden kann. Selbstverständlich dürfen in keinem Falle Erlöse für ausländische Rechnung zu dem Zwecke erfolgen, um die erlegten Kronenbeträge im Auslande zu verkaufen und für den Erlös fremde Zahlungsmittel im Auslande anzuschaffen.

6. Warenverkäufe in das Ausland müssen, falls nicht seitens der Devisenzentrale eine Ausnahme bewilligt wird, in der Währung des Bestimmungslandes fakturiert werden, sofern der Wert der Ware 300 Kronen übersteigt. Die fremde Valuta, welche die Bezahlung der exportierten Ware repräsentiert, ist nach Einlangen sofort seitens des Exporteurs, durch eine inländische Bankverbindung der Devisenzentrale einzuliefern. Die Ausfuhr solcher Waren ist nur gegen Nachweis der Vereinbarung über die Ablieferung der Valuta zulässig.

7. Der im Auslande domizilierende Ausländer kann über seine in Österreich und Ungarn bestehenden Guthabungen jederzeit nach Maßgabe der Fälligkeit verfügen.

8. Zum Auslande im Sinne der in Rede stehenden Verordnung sind die Länder Ungarn, Bosnien und die Herzegovina nicht zu rechnen, in welchen Ländern analoge Verordnungen erlassen worden sind.

9. Uebertretungen der Bestimmungen der bezüglich Verordnung werden von den Behörden streng geahndet.

Wenn die Pflicht zur Befolgung dieser Verordnung nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach, in alle Kreise der Bevölkerung eingebracht ist, wird diese Verordnung ihren Zweck erreicht haben, und es würde dann die Notwendigkeit der Einführung weiterer Maßnahmen entfallen.

Der Devisenzentrale gehören fast alle österreichischen Bankinstitute und eine große Reihe von Bankfirmen an; die Bekanntgabe derselben ist durch Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 27. Dezember 1916 erfolgt. Der Österreichisch-ungarischen Bank ist ständig der Vorsitz in der Devisenzentrale eingeräumt.

Sämtliche Mitglieder der Devisenzentrale sind mit den Grundzügen und den tieferen Beweggründen der einzelnen

Bestimmungen der angezogenen Ministerialverordnung auf das Beste vertraut und stehen dem Publikum jederzeit mit allen Aufklärungen gerne zur Verfügung. Es ist zu hoffen, daß nunmehr durch die Befolgung der neuen Verordnung große Mißstände beseitigt werden und damit unsere Valuta im Auslande allmählich zu früherem Ansehen gelangen wird.

Alfred Heinsheimer.